

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.99 vom 31. Mai 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.99

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.99 du 31 mai 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.99 del 31 maggio 2022

Erwägungen

E. 2

Der Rekurrent hat die Kosten des Rekursverfahrens bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 400.00, der Kanzleigebühr von CHF 155.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 655.00 zu bezahlen.

E. 2.1

Gemäss § 198 Abs. 2 i.V.m. § 196 Abs. 2 und Abs. 3 StG (ebenso § 43 Abs. 2 VRPG) muss die Beschwerdeschrift einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; auf Beschwerden, die diesen Anforderungen trotz vollständiger Rechtsmittelbelehrung nicht entsprechen, ist nicht einzutreten (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007, 07.27, S. 56 f.). Das Ansetzen einer angemessenen Nachfrist zur Verbesserung fällt nur in Betracht, wenn Antrag und Begründung zwar vorhanden, aber unklar oder widersprüchlich sind (§ 198 Abs. 2 i.V.m. § 196 Abs. 3 StG; 43 Abs. 3 VRPG). Mit der Begründung ist darzulegen, in welchen Punkten der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerdeführer Mängel aufweist (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 275 mit zahlreichen Hinweisen; bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts 2C_567/2009 vom 4. März 2010, insb. Erw. 3). Bei Laienbeschwerden werden an die Begründung keine allzu hohen Anforderungen gestellt, wobei immerhin verlangt wird, dass die Beschwerdeführer darlegen, weshalb sie mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden sind und welche Erwägungen des angefochtenen Entscheids aus welchen Gründen

- 4 - nicht zutreffen sollen (AGVE 2009, S. 276; vgl. auch Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007, 07.27, S. 57; MARKUS BERGER, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz,

E. 2.2

Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift nicht. Sie enthält weder konkrete Rechtsbegehren noch eine Begründung oder Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen. Vielmehr gibt der Beschwerdeführer darin lediglich seinen Unmut über den Verfahrensausgang kund. Mangels konkreter Beanstandungen gegen das angefochtene Urteil sowie Beschwerdeanträgen sind die formellen Anforderungen an eine rechtsgenügende Beschwerdeschrift nicht erfüllt und auch gestützt auf eine wohlwollende Prüfung der Eingabe ergibt sich kein Anlass, die Beschwerde materiell zu prüfen. Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerdeschrift vom 12. März 2022 ist daher androhungsgemäss nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (§ 43 Abs. 2 Satz 2 VRPG). II. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der

Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 189 Abs. 1 StG, § 31 Abs. 2 VRPG).
Parteikostensersatz fällt ausser Betracht (§ 189 Abs. 2 StG, § 32 Abs. 2 und § 29 VRPG).
Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3

Angesichts der offensichtlichen Unzulässigkeit der Beschwerde wurde auf die Einholung von Beschwerdeantworten und einer vorinstanzlichen Stellungnahme verzichtet (§ 45 Abs. 1 VRPG).

E. 4

Aufl., Muri-Bern 2015, N. 1 ff. und insb. N. 19 f. zu § 196 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.